

Beschluss vom 29. Januar 2008

**Kleine Anfrage 23/2007
betreffend Unternehmenssteuerreform II**

In einer Kleinen Anfrage vom 4. Dezember 2007 stellt Kantonsrat Martin Kessler Fragen betreffend der Unternehmenssteuerreform II (USR II).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einbezug der Kantone

Die Kantone wurden im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens zur Revision konsultiert. Zudem wurde die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) vor und während des parlamentarischen Prozesses einbezogen: Es haben mehrere Konsultationen stattgefunden. Die Reform wird von den Kantonen begrüsst. Auch der Regierungsrat unterstützt die Reform vorbehaltlos.

Auswirkungen der Teilbesteuerung

Auswirkungen der auf kantonaler Ebene per 1. Januar 2004 eingeführten Milderung der Doppelbesteuerung

Der Kanton Schaffhausen verfügt über keine Erhebungen betreffend die Entwicklung der Steuereinnahmen, das Investitionsverhalten der Unternehmen sowie die Arbeitsplatzsituation aufgrund der per 1. Januar 2004 im Kanton eingeführten Milderung der Doppelbesteuerung. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sich mittel- und längerfristig als Folge der steuerlichen Entlastung Wachstumseffekte einstellen, Arbeitsplätze geschaffen und neue Steuereinnahmen generiert werden. Der Regierungsrat beurteilt daher die erfolgte Milderung der Doppelbesteuerung als positiv.

Auswirkungen der Teilbesteuerung bei der direkten Bundessteuer auf den Kanton

Von der zukünftigen Teilbesteuerung bei der direkten Bundessteuer sind zunächst Mindereinnahmen in Höhe von maximal 800'000 Franken zu erwarten, die aber durch höhere Ausschüttungen und aufgrund der zu erwartenden positiven wirtschaftlichen Impulse durch neue Steuereinnahmen mehr als kompensiert werden dürften.

Durchschnittsprofil des Aktionärs, der durch die Teilbesteuerung entlastet wird

In der Steuerperiode 2005 ergaben sich 988 definitive Veranlagungen, bei denen eine Milderung der Doppelbesteuerung (beim Einkommen und / oder Vermögen) erfolgte. Eine Milderung beim Einkommen ergab sich dabei bei 210 Veranlagungen. Umgekehrt erfolgte in 778 dieser Veranlagungen somit keine Milderung. Beim Vermögen erfolgte nur in 6 Fällen keine Milderung. Der weit überwiegende Teil der betreffenden Unternehmen schüttete somit keine Gewinne aus. Die Gründe hierfür können nicht im Einzelnen analysiert werden, jedoch ist eine zurückhaltende Dividendenpolitik nachweislich ein Merkmal von KMU-Betrieben. Insofern kann gesagt werden, dass es sich beim Aktionär, der durch die Teilbesteuerung entlastet wird, typischerweise um einen Beteiligten an einem KMU-Betrieb handelt. Dies ergibt sich auch aus der Analyse der entsprechenden Vermögensverhältnisse. Es wird somit bestätigt, dass die USR II vor allem die KMU entlastet. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass es in der Schweiz rund 138'000 KMU mit insgesamt 2,2 Mio. Mitarbeitenden gibt, deren volkswirtschaftliche Bedeutung von eminenter Wichtigkeit ist. Davon, dass die Milderung der Doppelbelastung vor allem Grossaktionären dient, kann jedenfalls keine Rede sein.

USR II als KMU-Steuerreform

Profitieren von der USR II nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Personengesellschaften?

Die USR II sieht zudem verschiedene Massnahmen zugunsten von Personenunternehmen vor. Im geltenden Recht fallen in Reorganisationsphasen aus systematischen Gründen häufig Steuern an, was sich auf die Reorganisation hinderlich auswirken kann. Die USR II vereinfacht solche betrieblichen Strukturanpassungen, da sie Personenunternehmen von Steuern «im falschen Moment» entlastet. Dies geschieht durch verschiedene Massnahmen: Der Begriff der Ersatzbeschaffung wird ausgeweitet (Ersatzgut muss für steuerfreie Übertragung von stillen Reserven nicht mehr funktionsgleich sein, sondern nur noch betriebliches Anlagevermögen darstellen; erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei Neuausrichtung des Betriebs); Wertpapiere im Geschäftsvermögen werden für die Vermögenssteuer künftig nach den Werten bewertet, die für die Einkommenssteuer massgeblich sind (Buchwert statt Verkehrswert; reduziert die Vermögenssteuer und den administrativen Aufwand bei der Steuererklärung). Die Verpachtung des Betriebs soll nur noch dann als Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit gelten, wenn der Unternehmer dies bei den Steuerbehörden beantragt (Besteuerung erst bei tatsächlicher Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit; Unternehmen kann finanziell weniger belastet weitergeführt werden und sich besser entwickeln). Ferner wird die Besteuerung bei Übernahme des Unternehmens durch Erben (Nichtfortführung des Betriebs durch alle Erben bei Erbteilung) auf Gesuch aufgeschoben (unterstützt die Weiterführung des Unternehmens durch Erben). Steuerliche Entlastungen sind zudem vorgesehen, wenn Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen überführt werden (Aufschub der Besteuerung bis zur tatsächlichen Veräusserung der Liegenschaft), wobei der Kanton Schaffhausen allerdings bereits heute diesbezüglich Erleichterungen vorsieht (ebenfalls Aufschubmodell). Steuerlich entlastet wird schliesslich auch die definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung der in den beiden letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven [Liquidationsgewinne] zu reduziertem Steuersatz bei Geschäftsaufgabe nach Alter 55 oder wegen Invalidität statt gemeinsame Besteuerung mit übrigen Einkommen; Berücksichtigung von Vorsorgelücken; gleiche günstigere Besteuerung der Liquidationsgewinne auch bei den Erben, die den Betrieb nicht fortführen).

Die USR II befreit somit die KMU von diversen steuerlichen Ärgernissen und steuerlichen Fehlanreizen.

Wie werden sich die Massnahmen zur Entlastung von Personengesellschaften insbesondere in Übergangsphasen auf unseren Kanton auswirken?

Mit den Massnahmen der USR II werden auch Personenunternehmen im Kanton Schaffhausen erleichtert Strukturanpassungen vornehmen können, wodurch die Attraktivität dieser Unternehmensform klarerweise gestärkt wird.

Beinhaltet die USR II auch administrative Vereinfachungen für KMU?

Als Folge der Vereinfachung der Besteuerung werden die KMU administrativ entlastet. Beispielsweise reduziert die künftige Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen (für die Vermögenssteuer nach den gleichen Werten, die für die Einkommenssteuer massgeblich sind) den administrativen Aufwand bei der Steuererklärung.

Schaffhausen, 29. Januar 2008

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger